

1 Zivilgesetzbuch

1. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere durch den Widerruf von unrichtigen Behauptungen und ihre öffentliche Richtigstellung;
2. Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen, soweit diese vorauszusehen sind;
3. Ersatz des entstandenen Schadens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind;
4. gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 stehen Betrieben entsprechend zu.

Anmerkung: Beachte auch die Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, vgl. ZPO, GGG, KKO, SchKO, Eingabengesetz.

§ 328

Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen

(1) Werden Rechte eines Bürgers oder eines Betriebes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen beeinträchtigt oder gefährdet, kann der Bürger oder Betrieb von dem anderen verlangen, daß die Störung oder der Gefahrenzustand beseitigt wird.

(2) Die Unterlassung künftiger Störungen kann verlangt werden, wenn weitere Störungen oder eine erhebliche Gefährdung durch rechtswidriges Verhalten des anderen vorauszusehen sind.

§ 329

Ansprüche bei Immissionen

(1) Die sozialistische Gesellschaft gestaltet planmäßig solche Umweltbedingungen, die einen fördernden Einfluß auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Bürger ausüben und gesundheitsschädigende Faktoren weitgehend ausschalten. Die Betriebe sind auf der Grundlage der für den Umweltschutz geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um störende Einwirkungen auf die Umwelt, wie Verunreinigung der Luft, Oes Wassers und des Bodens, Lärm und Erschütterungen, so gering wie möglich zu halten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. Landeskulturgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbes. die 4. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - (GBl. II Nr. 46 S. 343) und die 5. DVO vom 12. 2. 1987 zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - (GBl. I Nr. 7 S. 51).

(2) Störende Einwirkungen von Betrieben oder Anlagen begründen keinen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, wenn sie das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen oder wenn entsprechende technische

Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Bürgern, denen unzumutbare Nachteile entstehen, kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit nicht durch andere Maßnahmen ein Ausgleich erfolgt.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Immissionen verursacht werden, nach diesem Gesetz.

Zweites Kapitel

Wiedergutmachung von Schäden

Erster Abschnitt

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 330

Verpflichtung zum Schadenersatz

Ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

§ 331

Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter

Verursacht ein Mitarbeiter eines Betriebes in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben einen Schaden, hat der Betrieb den Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

Anmerkung: Vgl. hierzu u.a. AGB, insbes. §§252 bis 266; §§ 39, 40 LPG-Gesetz.

§ 332

Ansprüche mittelbar Geschädigter

Ein Bürger oder Betrieb, der als Folge der Schädigung eines anderen Schaden erleidet, hat als mittelbar Geschädigter Anspruch auf Schadenersatz, soweit das in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Wird durch Rechtsvorschriften ein solcher Anspruch nicht gewährt, kann das Gericht einem Bürger Schadenersatz zuerkennen, wenn das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz

§ 333

(1) Die Verpflichtung eines Bürgers zum Schaden-